

Vorwort

Rechtsverzeichnis und Compliance-Info

Das Rechtsverzeichnis beinhaltet EHS-Rechtsvorschriften zu folgenden Themen:

- Abfall
- Baurecht
- Emissionen/Immissionen
- Energie
- Gefahrgut
- Gefahrstoffe
- Sicherheit (inkl. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz)
- Umwelt allgemein
- Wasser/Abwasser
- Sonstiges

Im Rechtsverzeichnis sind EU-Verordnungen, EU-Richtlinien bis zu ihrer Umsetzung in deutsches Recht, Gesetze, Verordnungen und Technische Regeln auf Bundesebene, Gesetze und Verordnungen auf Landesebene sowie DGUV Vorschriften und DGUV Regeln enthalten. In Ihrem Rechtskataster werden davon nur die Rechtsvorschriften geführt,

- (a) die für Ihren Standort potenziell in Frage kommen können,
- (b) die rechtsverbindlichen Charakter haben und
- (c) die Betreiberpflichten¹ enthalten.

> Demzufolge sind im Rechtsverzeichnis DGUV Informationen und Grundsätze sowie Einzel-Normen standardmäßig nicht enthalten.

Die Einstufung, welche Rechtsvorschriften für Ihren Standort zutreffend sind beziehungsweise welche nicht, finden Sie in der Datei »Übersicht aller Rechtsvorschriften«. Für die zutreffenden Rechtsvorschriften werden die spezifischen Betreiberpflichten* in der Datei »Verzeichnis zutreffender Rechtsvorschriften« aufgeführt. Geänderte Rechtsvorschriften sind im Inhaltsverzeichnis farblich hervorgehoben. Beide Dokumente sind leicht handhabbare PDF-Dateien.

Halbjährlich erhalten Sie von uns diese Compliance Info über alle für Ihren Standort relevanten Rechtsänderungen. Darin beschreiben wir, worin die Änderungen für Sie im Einzelnen bestehen und welche Auswirkungen das für Sie hat oder haben kann. Wenn möglich, geben wir Ihnen Hinweise, was zu tun ist oder worauf Sie achten müssen. Sprechen Sie diese Änderungen und sinnvollerweise die gesamte Rechtsvorschrift, die geändert wurde, zusammen mit Ihren Führungskräften durch. Auf diese Weise sensibilisieren Sie die Führungskräfte hinsichtlich ihrer Unternehmerpflichten und Sie ermitteln über die Zeit systematisch die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen. Ergänzend können Sie Compliance-Audits durchführen (lassen).

Zusätzlich informieren wir Sie in der halbjährlichen Compliance-Info über interessante Veröffentlichungen, Instrumente oder Ergebnisse von Ministerien, Instituten oder Einrichtungen. Da wir selbst die Rechtsvorschriften monatlich im Blick haben, geben wir Ihnen auch außerhalb des üblichen Aktualisierungsturnus sofort Bescheid, falls sich für Sie unmittelbarer Handlungsbedarf ergibt.

¹ Betreiberpflichten: Der Teil der Unternehmerpflichten, der organisatorische Pflichten umfasst, d.h. Dinge, die beim Betrieb von Anlagen, Gebäuden und der Nutzung von Infrastruktur organisatorisch umgesetzt werden müssen. Betreiberpflichten sind häufig dauerhafte oder wiederkehrende Anforderungen. Typische Betreiberpflichten sind Prüfungen, Unterweisungen, Meldungen etc.

Planerpflichten, d.h. einmalig projektspezifische Pflichten, zum Beispiel bei der Planung/Gestaltung von Gebäuden, Anlagen, Produkten, sind im Rechtsverzeichnis nicht abgebildet, da sie nicht in der Linie übertragen werden, sondern per Geschäftsverteilungsplan Aufgabe einzelner Abteilungen eines Unternehmens sind.

Von allen Dokumenten aus können Sie den Volltext der Rechtsvorschrift per Link direkt in unserem Referenzsystem [www.umwelt-online](http://www.umwelt-online.de) / im Internet aufrufen. Sie müssen nur Ihre persönlichen Zugangsdaten verfügbar haben.

Aktualität

Wir aktualisieren für Sie monatlich Ihr Rechtsverzeichnis aufgrund der Änderungen von Rechtsvorschriften. Ihr Rechtsverzeichnis ist allerdings nur dann komplett aktuell, wenn auch Ihre betrieblichen Änderungen berücksichtigt werden. Deshalb: Bitte teilen Sie uns jederzeit mit, wenn und was sich bei Ihnen verändert hat. Wir prüfen dann gemeinsam, welche Auswirkungen dies auf Ihr Rechtsverzeichnis hat. Änderungen können z.B. sein: neue Anlagen, andere Anlagen, weniger Anlagen, andere Kapazitäten, andere Einsatzstoffe, andere Verfahren, Verlegung von Equipment in andere Bereiche etc.

Aktualisierungsdatum


Das Datum, das hier bei der Rechtsvorschrift angegeben ist, ist das der Änderung der Rechtsvorschrift selbst. Im Update können die Rechtsvorschriften allerdings erst berücksichtigt werden, wenn sie auch veröffentlicht sind. Dies geschieht üblicherweise mit einer gewissen Verzögerung. Bei Gesetzen oder Verordnung sind dies in der Regel maximal ein bis zwei Monate. Länger dauert es bei Technischen Regel, die u.U. mehrere Monate nach deren offizieller Verabschiedung erst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Aus diesem Grund kann es sein, dass Sie bei den Änderungen Rechtsvorschriften finden, die bereits vor dem Updatezeitraum verabschiedet wurden, die allerdings innerhalb des Updatezeitraums in Ihr Rechtsverzeichnis Eingang gefunden haben.

Unser Referenzsystem ist u.a. www.umwelt-online.de, das erfahrungsgemäß zügig nach der Veröffentlichung in den offiziellen Organen die Rechtsvorschrift ebenfalls überarbeitet zur Verfügung stellt.


Änderungen an Rechtsvorschriften von September 2016 bis Februar 2017

Abfall

 Aufgehoben: [AbfBetrBV](#) »Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall«
zum 1.6.2017 (Info vom Dezember 2016)


 Neu: [AbfBeauftrV](#) »Abfallbeauftragtenverordnung«
vom 2.12.2016 (Info vom Dezember 2016)


 Änderung: [AVV](#) »Abfallverzeichnisverordnung«
vom 22.12.2016 (Info vom Januar 2017)

 Aufgehoben: [EfbV](#) »Entsorgungsfachbetriebeverordnung«
vom 2.12.2016 (Info vom Dezember 2016)

Die Verordnung hat nach annähernd 40 Jahren ihres Bestehens ausgedient. Stattdessen gibt es jetzt die AbfBeauftrV (siehe unten). Ich werde die Verordnung zum Juni 2017 aus Ihrem Rechtsverzeichnis löschen.

Die Verordnung gilt ab dem 1. Juni 2017.

 Die Inhalte finden Sie in der mitgeschickten Compliance-Info Sonderausgabe. Siehe auch das [Merkblatt der IHK Reutlingen](#) in der Rubrik Hintergrundinformation.

 Nach den mir vorliegenden Informationen (Steckbrief) nehme ich an, dass Sie nun einen Abfallbeauftragten stellen müssen, aber bitte prüfen Sie das sicherheitshalber selbst nach.

- Falls ja, kommen Sie der Verpflichtung entsprechend nach. Beachten Sie die in der Compliance-Info Sonderausgabe aufgeführten Angaben zu den Übergangsfristen.
- Falls nein, informieren Sie mich bitte damit ich das Rechtsverzeichnis entsprechend anpassen und den Sachverhalt im Steckbrief korrigieren kann.

Es wurde eine Ausnahmeregelung für Hexabromcyclododekan getroffen. Diese gilt bis zum 31.12.2017.

Damit gelten Dämmplatten aus Polystyrol (»Styropor«) vorerst wieder als nicht gefährliche Abfälle und können in Hausmüllverbrennungsanlagen entsorgt werden, wie dies bis Ende September 2016 schon der Fall war. Allerdings müssen im Lauf des Jahrs 2017 neue Lösungen gefunden werden. Weitgehend überholt sind damit die Erlasse aus fast allen Bundesländern aus dem 4. Quartal 2016 zur HBCD-Thematik. *Quelle: IHK Reutlingen*

Die EfbV in der vorliegenden Form wird zum 1.6.2017 aufgehoben und durch die Neufassung (siehe unten) ersetzt werden. Ich werde zu gegebener Zeit die Verordnung aus Ihrem Rechtsverzeichnis löschen.



Neu: [EfbV](#) »Entsorgungsfachbetriebeverordnung«
vom 2.12.2016 (Info vom Dezember 2016)

Die EfbV wurde neu gefasst. Sie tritt zum 1.6.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis jetzt noch geltende EfbV (siehe oben) außer Kraft.



Da Sie kein Entsorgungsfachbetrieb sind, empfehle ich lediglich, dass Sie sich bis zum 1.6.2017 mit den Inhalten der neuen Verordnung vertraut zu machen, um zu wissen, welche Anforderungen Ihre Vertragspartner zu erfüllen haben. Werfen Sie insbesondere einen Blick auf Anlage 3 der Verordnung, die ein Vordruck für das Zertifikat enthält.

Baurecht



In der Rubrik *Baurecht* gab es für Sie keine Änderungen an den Betreiberpflichten.

Emissionen/Immissionen



Änderung: [BlmSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«
vom 30.11.2016 (Info vom Dezember 2016)

Die Änderungen dienen der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie. Mit dem Gesetzespaket wurden insbesondere folgende Änderungen beschlossen:

- Die Pflicht zur Information und Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und deren Zugang zu Gerichten wird ausgeweitet.
- Zur Bewertung des angemessenen Sicherheitsabstandes wurde eine Verordnungsermächtigung (TA Abstand) geschaffen.
- Ein Anzeige- und ein Genehmigungsverfahren für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen werden eingeführt (siehe Paragraphen unten)
- Anpassungen der Stoffliste an das europäische Chemikalienrecht (CLP-Verordnung)

Da Sie kein Störfallbetrieb sind, bleiben die Änderungen für Sie ohne Auswirkung.




Änderung: [4. BlmSchV](#) »Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen«
vom 9.1.2017 (Info vom Januar 2017)

Es wurden u.a. die **Nummern 29 und 30 des Anhangs 2** neu gefasst, was letztendlich Auswirkungen haben kann auf Anlagen, die **unter Nr. 9.3** fallen. Dazu hat der DHIK hat [CLP-Merkblatt](#) veröffentlicht, das Betroffenen helfen soll, die »Übersetzung« zwischen bisheriger Einstufung und CLP-Einstufung vorzunehmen.




Bitte gleichen Sie die vor Ort verwendeten/gelagerten Mengen mit denen der im Verordnungstext ab.

 Änderung: ChemKlimaschutzV »Chemikalien-Klimaschutzverordnung«
vom 14.2.2017 (Info vom Februar 2017)

 Falls Sie nun unter die Genehmigungspflicht fallen, zeigen Sie die Anlage nach § 67 Abs. 2 der Behörde an. Dies muss bis zum 18. April 2017 erfolgen. Zwei Monate nach der Anzeige sind dann Unterlagen zu Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage einzureichen (§ 10 Abs. 1 BImSchG).

Die Verordnung bezog sich bislang auf die »alte« EU-Verordnung über Treibhausgase. Nun wurden die neuen Bezüge hergestellt. Außerdem gibt es einen neuen Paragraphen »Sonstige Betreiberpflichten«.

 Alle Betreiberpflichten finden Sie in der mitgeschickten Compliance-Info Sonderausgabe.

Bitte beachten Sie, dass die Verordnung auch Anforderungen enthält, die sich an Unternehmen richten, die die Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur oder Stilllegung von Einrichtungen durchführen, bzw. solche, die sich an Hersteller und Vertreiber von fluorierten Treibhausgasen richten.

Für Sie als Betreiber von Einrichtungen sind diese Anforderungen allerdings indirekt relevant, da sie sicherstellen müssen, nur Unternehmen zu beauftragen, die diesen Anforderungen auch nachkommen.

Energie

 Änderung: EEG »Erneuerbare Energien Gesetz«
vom 22.12.2016 (Info vom Januar 2017)

Das ist die bereits vor angekündigte Änderung, die am 1. Januar 2017 in Kraft trat.

Die wichtigsten Neuerungen hinsichtlich der Besonderen Ausgleichsregelung (§ 64) sind:

1. Die zu erreichende Stromkostenintensität liegt bei 14 %.
2. Die EEG-Umlage wird für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde begrenzt auf
 - (a) 15 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage bei Unternehmen, die
 - aa) einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 17 Prozent betragen hat, oder
 - bb) einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 20 Prozent betragen hat, oder

- (b) 20 Prozent der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage bei Unternehmen, die einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen sind, sofern die Stromkostenintensität mindestens 14 Prozent und weniger als 17 Prozent betragen hat.
- 3. Neu eingefügt wurden
 - Absatz 4a (gilt für neu gegründete Unternehmen) und
 - Absatz 5a (Möglichkeit zur Begrenzung trotz Unterschreitung der Stromkostenintensität auf Antrag)

In § 66 »Antragstellung und Entscheidungswirkung« wurde Absatz 3 geändert:

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können Anträge von neu gegründeten Unternehmen nach § 64 Absatz 4, *Anträge nach § 64 Absatz 4a für Strommengen, die nach § 61e Absatz 1 oder 2 umlagepflichtig sind*, und Anträge von Schienenbahnen nach § 65 Absatz 3 bis 5 bis zum 30. September eines Jahres für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.

Prüfen Sie, ob und inwieweit diese Änderungen Auswirkungen auf die Rückerstattung der EEG-Umlage haben. Falls sich daran etwas ändert, informieren Sie mich bitte, damit ich den Steckbrief und das Rechtsverzeichnis anpassen kann.

Im Übrigen werfen Sie am besten einen Blick in die [Synopsis EEG 2017 <> EEG 2014](#).




Neu: [MsbG](#) »Messstellenbetriebsgesetz«
vom 29.8.2016, veröffentlicht am 1.9.2016 (Info vom September 2016)


Dieses Gesetz trifft Regelungen

- zur Ausstattung von Messstellen der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen,
- zur Ausgestaltung des Messstellenbetriebs und zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers,
- zur Aufgabentrennung von Messstellenbetrieb und Netzbetrieb,
- zu technischen Mindestanforderungen an den Einsatz von intelligenten Messsystemen,
- zur energiewirtschaftlichen Datenkommunikation und zur allgemeinen Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateways,
- zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Messwerten und weiteren personenbezogenen Daten zur Erfüllung von vorvertraglichen Verpflichtungen, von Verträgen, rechtlichen Verpflichtungen und zur Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse.


Das Gesetz richtet sich in erster Linie an »grundzuständige Messstellenbetreiber«. Das sind, vereinfacht gesagt, Betreiber von Energieversorgungsnetzen. Ein paar Anforderungen gibt es in diesem Zusammenhang auch für Anschlussnehmer und Anschlussnutzer. Diese finden Sie in der mitgeschickten Compliance-Info Sonderausgabe.

 Beachten Sie bitte, dass darin nur die Pflichten und Anforderungen aufgeführt sind, die von den o.g. Akteuren *direkte* Handlungen erfordern oder diese unter bestimmten Umständen rechtlich ermöglichen.


Diese Rechtsvorschrift enthält darüber hinaus eine ganze Reihe an Regelungen, die für die Akteure zwar keinen Handlungsbedarf nach sich ziehen (deshalb sind diese in der Compliance-Info Sonderausgabe auch nicht dargestellt), wohl aber Auswirkungen auf sie haben können. Informieren Sie sich gegebenenfalls auch über diese.

 Umbenannt: [AusglMechV](#) »Ausgleichsmechanismusverordnung« wird [EEV](#) »Erneuerbare-Energien-Verordnung« ab dem 1.1.2017 (*Info vom Dezember 2016*)


Nur zur Info:
Die Verordnung richtet sich nach wie vor an die Übertragungsnetzbetreiber und enthält keine Betreiberpflichten.

 Änderung: [DSPV](#) »Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung« vom 22.12.2016 (*Info vom Januar 2017*)

Es gab Änderungen bei der Ausgestaltung der Betreiberpflichten in Paragrafe 5 »Zugrundelegung der durchschnittlichen Strompreise im Antragsverfahren« und 6 »Nachweispflichten«.

 Bitte beachten Sie diese, wenn Sie davon betroffen sind.


Gefahrgut

 Änderung: [ADR 2017](#)
vom 25.10.2016, veröffentlicht am 10.11.2016 (*Info vom November 2016*)


Die Änderungen sind zwar in umwelt-online eingepflegt. Dort können Sie aber nicht explizit sehen, was sich geändert hat. Die konkreten Änderungen können Sie stattdessen der [Anlage zur 25. ADR-Änderungsverordnung aus dem BGBl.](#) entnehmen.

> Der deutsche Text steht ab Seite 43.

Wie alle zwei Jahre, steht auch für dieses Jahr wieder eine Anpassung des ADR an.

 Die Änderungen sind größtenteils materieller Art, weshalb ich Sie bitten muss, die Änderungen dahingehend zu prüfen, inwieweit diese speziell für *Ihre* Rollen und *Ihre* UN Nummern zutreffend sind.

Die [Änderungen](#) im Einzelnen, finden sie zum Beispiel bei der [IHK Stuttgart](#). Dort finden Sie auch [Erläuterungen](#) zu

 Inhaltliche Schwerpunkte sind (allg. Überblick):


- Einführung von insgesamt 9 neue UN-Nummern eingeführt, u.a. vier für polymerisierende Stoffe
- 3 bestehende UN-Nummern werden um einen weiteren Eintrag ergänzt
- Es werden 3 eigene UN-Nummern für Motoren eingeführt (UN 3528, UN 3529, UN 3530)
- Für Fahrzeuge (UN 3166 und UN 3171) werden neue Sondervorschriften eingeführt, die die Freistellungsbedingungen enthalten (bisher ohne Bedingungen freigestellt vom ADR)
- Die Regelungen für den Transport von Lithiumbatterien ohne UN 38.3-Test (Prototypen und Kleinserien) wurden überarbeitet (Sondervorschrift 310)
- Ein neuer Gefahrzettel Nr. 9A für Lithiumbatterien wird eingeführt, es gibt jedoch eine zweijährige Übergangsfrist
- ein Kennzeichen für »kleine« Lithiumbatterien nach Sondervorschrift 188 wird erstmals eingeführt, es gibt jedoch eine zweijährige Übergangsfrist
- Abschnitt 5.5.3 über die Verwendung von Kühlmitteln wie Trockeneis wurde erneut geändert und mit einem Grenzwert von 0,5 % versehen
- Die schriftlichen Weisungen werden modifiziert, der neue Gefahrzettel Nr. 9A wird hinzugefügt

 Beachten Sie auch das [Merkblatt der BG RCI zum Gefahrguttransport](#) im Kapitel »Hintergrundinformationen«

den Änderungen. Eine gute Übersicht der Änderungen finden Sie auch auf der Internetseite des [Gefahrguttreffs](#).


Information zu Übergangsfristen:

- Sie dürfen das ADR 2015 bis zum 30.6.2017 anwenden.
 - Sie **dürfen** das ADR **2017 ab dem 1.1.2017** anwenden und
 - Sie **müssen** das ADR **2017 ab dem 1.7.2017** anwenden.
- Es gibt jedoch auch für einzelne Sachverhalte andere Übergangsfristen, die länger gehen, zum Beispiel die zu Lithiumbatterien bis zum 31.12.2018. Diese finden Sie im Kapitel 1.6. des ADR und gegebenenfalls in Multilateralen Vereinbarungen.


 Anmerkung zu den Pflichten der Beteiligten (Nr. 1.4 des ADR):

Hier wurden einige Ergänzungen und Änderungen eingearbeitet. In Deutschland gilt hinsichtlich der Pflichten allerdings ohnehin die GGvSEB, die im Nachgang geändert werden wird.

Hinweis: Die Änderungen der nationalen Gefahrgutvorschriften, wie zum Beispiel der GGvSEB werden für April-Juni 2017 erwartet.

 Anmerkung zu den Regelungen des Safety Advisers (Gefahrgutbeauftragter):

Auch hier gab es einige redaktionelle Anpassungen, zum Beispiel wird ausführlicher beschrieben, welche Kenntnisse der Gefahrgutbeauftragte haben muss. Ferner wird die Option vorgesehen, dass die Prüfung auch elektronisch erfolgen kann.

 Unsere Empfehlung:

Nach Nr. 1.3 ADR müssen Personen, deren Arbeitsbereich die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, regelmäßig unterwiesen werden. Es wird zwar nicht explizit gesagt, wie häufig »regelmäßig« ist. Die regelmäßige Unterweisung wird jedoch gefordert, »um Änderungen in den Vorschriften Rechnung zu tragen«. Nach dem allgemeinen Verständnis der Juristen heißt das jährlich, und die Änderung des ADR ist sicher ein Anlass dafür. ☺

Lassen Sie also Ihr Personal im Hinblick auf die neusten Vorschriften schulen.

Wenn Sie die Schulung Ende 1./Anfang 2. Quartal 2017 durchführen lassen, dann können in der Schulung auch



Was bedeutet eigentlich ADR?

Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route

gleich die noch anstehenden Änderungen der nationalen Vorschriften berücksichtigt werden.

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Gefahrstoffe



Änderung: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
vom 12.12.2016 (Info vom Januar 2017)

Die Änderung erfolgte mit Verordnung (EU) 2016/2235. In Anhang XVII (Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse) wurde der Eintrag 66 Bisphenol A eingefügt



Berücksichtigen Sie den Neueintrag, falls Sie davon - z.B. produktseitig - betroffen sind.



Änderung: GefStoffV »Gefahrstoffverordnung«
vom 15.11.2016 (Info vom November 2016)

Geändert wurden u.a. Begrifflichkeiten, um der CLP-Verordnung zu entsprechen, zum Beispiel wurde aus

- Zubereitungen > Gemische
- Hersteller/Inverkehrbringen > Lieferant
- erbgutverändernd oder fruchtbarkeitsgefährdend > keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch
- Kategorie 1 und 2 > Kategorie 1A und 1B

Die Änderungen sind im Wesentlichen redaktioneller Natur und in Ihrem Rechtsverzeichnis eingepflegt.




Änderung: TRGS 402 »Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition«
vom 8.9.2016, veröffentlicht am 21.10.2016 (Info vom Oktober 2016)

Die Änderungen betreffen

- Krebserzeugende Gefahrstoffe mit risikobezogenen Beurteilungsmaßstäben nach TRGS 910 (Nr. 5.3).
- In Anlage 3 »Messtechnische Ermittlungsmethoden« wurden die Nummern 3.1 »Anforderungen an Messverfahren« und 3.2 »Anforderungen an die Messung von Kurzzeitwerten« neu gefasst.
- In eingeschränktem Umfang gab es auch Änderungen an Anlage 1 »Anforderungen an Messstellen und an die Berichterstattung«.




Die Änderungen betreffen zwar keine Betreiberpflichten. Dennoch sollten Sie hinsichtlich der gewählten Messverfahren die aktuellen Anforderungen berücksichtigen -


 Änderung: [TRGS 900](#) »Arbeitsplatzgrenzwerte«
vom 19.9.2016, veröffentlicht am 4.11.2016 (Info vom November 2016)

bzw. darauf achten, dass Ihr Messinstitut dies tut. ☺ Beachten Sie insbesondere Tabelle 1 »Von der DIN EN 482 abweichende Mindestanforderungen für Messverfahren zur Überwachung von Akzeptanz- und Toleranzkonzentration«, falls Sie eine Bewertung nach TRGS 910 vornehmen.

Die Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte wurde angepasst und korrigiert. Die konkreten [Änderungen](#) finden Sie bei der BAuA.

 Beachten Sie die Änderungen, wenn Sie davon betroffen sind.


Sicherheit

 Neufassung: [EMVG](#) »Elektromagnetische Verträglichkeit-Gesetz«
vom 14.12.2016 (Info vom Januar 2017)


Die Neufassung dient der Umsetzung der [Richtlinie](#) 2014/30/EU (EMV-Richtlinie), die bereits bis 20.4.2016 hätte in deutsches Recht umgesetzt werden müssen.


Das Gesetz richtet sich in erster Linie an Hersteller bzw. Inverkehrbringer von Betriebsmitteln, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann.

Genau wie die Vorgängerversion enthält jedoch auch dieses Gesetz eine Anforderung an Betreiber von ortsfesten Anlagen. Diese besagt, dass Sie als Betreiber sicherstellen müssen, dass die Anlagen, die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllen. Dies muss dokumentiert werden.


 Sie finden die Betreiberpflichten in der mitgeschickten Compliance-Info Sonderausgabe.

 Änderung: [ArbStättV](#) »Arbeitsstättenverordnung«
vom 30.11.2016 (Info vom Dezember 2016)

 Die Betreiberpflichten finden Sie in der mitgeschickten Compliance-Info Sonderausgabe. Beachten Sie bitte dort die Kommentare zu Handlungsbedarf und Umsetzung.

 Änderung: [BetrSichV](#) »Betriebssicherheitsverordnung«
vom 15.11.2016 (Info vom November 2016)


An den Betreiberpflichten wurden größtenteils nur redaktionelle Änderungen vorgenommen. Diese sind in Ihrem Rechtsverzeichnis eingepflegt.


 Bitte beachten Sie, dass es auch Änderungen an den

Anhängen gab, die hier nicht abgebildet sind. Die Änderungen betreffen u.a. neu aufgenommene Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, bei denen sich in der Praxis Anpassungsbedarf gezeigt hat. Konkret betroffen ist


- Anhang I »Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel« und dort Regelungen zu Aufzugsanlagen und Druckanlagen
- Anhang II »Prüfvorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen« zu Aufzugsanlagen, Explosionsgefährdungen und Druckanlagen (u.a. Tabellen zur Prüfzuständigkeiten)

Gemäß BMAS beeinflussen die Änderungen nicht das Schutzniveau, erleichtern jedoch das Vollzugshandeln und die Anwendung in der Praxis.


 Bitte prüfen Sie im Einzelfall (d.h. für Ihre konkreten Anlagen), ob und welche Änderungen Sie betreffen und treffen Sie gegebenenfalls geeignete Maßnahmen. Stellen Sie u.a. sicher, dass Ihre Prüfer (intern oder extern) die entsprechenden Anpassungen zur Kenntnis genommen haben und bei den Prüfungen berücksichtigen. Die Einzeländerungen finden Sie im [BGBI](#) Artikel 2.


 Aufgehoben: BildscharbV »Bildschirmarbeitsverordnung« zum 30.11.2016 (Info vom Dezember 2016)

Die Inhalte sind nun in der ArbStättV integriert (siehe oben)


 Neu: [EMFV](#) »Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern« vom 15.11.2016 (Info vom November 2016)


Die Verordnung dient der Umsetzung der [Richtlinie 2013/35/EU](#) über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder). Diese hätte bereits bis zum 1. Juli 2016 umgesetzt sein müssen und trat nun zum 19. November 2016 in Kraft.

 Die Rechtsvorschrift gilt in jedem Fall, da zumindest die Anforderung, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, zutreffend ist.

 Die Betreiberpflichten sowie Kommentierung zur Umsetzung finden Sie in der mitgeschickten Compliance-Info Sonderausgabe. Kommen Sie diesen Pflichten nach.


Informieren Sie mich bitte, wenn ich nach Abschluss Ihrer Gefährdungsbeurteilung den Text im Rechtsverzeichnis ausdünnen soll.


 Änderung: [OStrV](#) »Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung«
vom 30.11.2016 (Info vom Dezember 2016)

 Die [BG ETEM](#) bewertet die Inhalte wie folgt:
»Für die Unternehmen ändert sich nicht viel, denn in mindestens 95 % der betrieblichen Anwendungen bedeutet die neue Verordnung keine Verschärfung der zulässigen Werte. Die DGUV Vorschrift 15 bleibt bis zur Erstellung der technischen Regeln weiterhin gültig [...]« Siehe auch den Beitrag unter Hintergrundinformationen.


§ 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst (Änderungen kursiv gedruckt):
Vor der Aufnahme des Betriebs von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4 hat der Arbeitgeber, sofern er nicht selbst über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt, einen **Laserschutzbeauftragten** schriftlich zu bestellen. *Der Laserschutzbeauftragte muss über die für seine Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Die fachliche Qualifikation ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang nachzuweisen und durch Fortbildungen auf aktuellem Stand zu halten.* Der Laserschutzbeauftragte hat folgende Aufgaben:

1. *die Unterstützung des Arbeitgebers bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 und bei der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen nach § 7;*
2. *die Gewährleistung des sicheren Betriebs von Lasern nach Satz 1.*


 Beachten Sie also die jetzt explizit geforderte Fortbildung für den Laserschutzbeauftragten.

 Änderung: [ASR A1.3](#) »Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung«
vom 15.12.2016, veröffentlicht am 25.1.2017 (Info vom Februar 2017)


Es gab nur kleinere redaktionelle Änderungen an den Zeichen »Besteigen für Unbefugte verboten« und »Mit Wasserspritzen verboten«

 Änderung: [ASR A2.3](#) »Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan«
vom 15.12.2016, veröffentlicht am 25.1.2017 (Info vom Februar 2017)

Die ASR wurde an verschiedenen Stellen formal/ redaktionell angepasst. Die [Änderungen im Einzelnen](#) finden Sie bei der BAuA zusammengefasst.


 Aufgehoben: TRBS 3146/TRGS 726 »Ortsfeste Druckanlagen für Gase«
zum 1.9.2016, veröffentlicht am 26.10.2016 (Info vom November 2016)

Die Technische Regel taucht unter der Bezeichnung TRBS 3145/TRGS 746 wieder auf. Siehe unten.

 Neufassung: [TRBS 3146/TRGS 746](#) | [TRBS 3146/TRGS 746](#)
»Ortsfeste Druckanlagen für Gase«
vom 1.9.2016, veröffentlicht am 26.10.2016 (Info vom November 2016)

Die Betreiberpflichten sind vom Grundsatz her gleich geblieben. Diese Neufassung enthält insbesondere die Einarbeitung von **Anforderungen für Füllanlagen** und der **spezi-fischen Anforderungen für Flüssiggas**.

 Änderung: [DGUV Regel 113-001](#) »Explosionsschutz-Regeln«
vom Dezember 2016 (Info vom Januar 2017)

 Meines Wissens betreiben Sie solche Anlagen nicht. Prüfen Sie dennoch im Einzelfall, ob Sie die materiellen Anforderungen erfüllen.

Geändert wurden vor allem Querbezüge zu den TRBS und der GefStoffV, u.a. wurden die Schutzmaßnahmen E1 bis E5 aufgehoben, weil sie in die entsprechenden TRBS überführt wurden. Lediglich der Abschnitt E6 »Explosionsschutzdokument« ist darin enthalten, bezieht sich allerdings nach wie vor auf die »alte« BetrSichV.

Geändert wurden auch die Beispielrechnung zu Strömungsparameter einer vertikal belüfteten Spritzkabine oder Sektion, in der lackiert wird (Nr. 4.5). Gleichen Sie die Änderungen mit den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ab und passen Sie gegebenenfalls das Explosionsschutzdokument an.


Umwelt allgemein

 In der Rubrik *Umwelt allgemein* gab es für Sie keine Änderungen an den Betreiberpflichten.


Wasser/Abwasser

 In der Rubrik *Wasser/Abwasser* gab es für Sie keine Änderungen an den Betreiberpflichten.

Sonstiges

 In der Rubrik *Sonstiges* gab es für Sie keine Änderungen an den Betreiberpflichten.

Ländervorschriften

 Bei den Ländervorschriften gab es für Sie keine Änderungen an den Betreiberpflichten.

Tipps & Infos

Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften



Bundestag beschließt am 15.12.2016 Gewerbeabfallverordnung und zweites KrWG-Änderungsgesetz

Info vom Januar 2017

Der Deutsche Bundestag hat am 15.12.2016 der Gewerbeabfallverordnung ohne Änderung sowie dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zugestimmt. Im weiteren Verfahren muss der Bundesrat in 2017 noch zustimmen.

Der Streichung der Heizwertklausel nach § 8 Abs. 3 Satz 1 KrWG hat der Bundestag zugestimmt. Zusätzlich soll in Artikel 2 mit einer Novelle des ElektroG die Handelsrücknahme

- die nicht an den Verkauf eines neuen Gerätes geknüpft werden darf, sich auf fünf Geräte pro Geräteart beschränken und
- der Vollzug um den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit ergänzt werden, die bis zu 100.000 Euro betragen kann. Der OWI-Tatbestand wird neu eingeführt, um diejenigen Händler zu schützen, die sich rechtstreu verhielten, so die Gesetzesbegründung.

Nach Artikel 3 soll die ElektroG-Novelle zum 01.06.2017 in Kraft treten. *Quelle: DIHK*



Bundesrat stimmt Abschaffung der Heizwertklausel im Kreislaufwirtschaftsgesetz zu

Info vom Februar 2017

Der Bundesrat hat am 10.02.2017 den Gesetzentwurf zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes beschlossen. Da der Bundesrat dem vorherigen Beschluss des Bundestages zustimmt, ist das Gesetz verabschiedet und Artikel 1 (Wegfall der Heizwertklausel) tritt 3 Monate nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Bundesregierung gebeten, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Vollzugshilfe zur Umsetzung der Rechtslage nach Entfall der Regelung des § 8 Absatz 3 Satz 1 KrWG (Heizwertklausel) einzuberufen, um den Abfallerzeugern und zuständigen Behörden eine effiziente und möglichst unbürokratische Vorgehensweise in den Einzelfällen zu ermöglichen.

Weiterhin wird in Artikel 2 des Gesetzentwurfes die Rücknahme von Altgeräten im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, auf 5 Altgeräte pro Geräteart beschränkt. Ferner wird eine Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld bis zu 100.00 Euro eingeführt, sofern der Händler die



Kabinett beschließt Verpackungsgesetz
Info vom Januar 2017

Altgeräte nicht zurücknimmt. Diese Regelung tritt am 01.06.2017 in Kraft. *Quelle: DIHK (gekürzt)*

Das Bundeskabinett hat am 21. Dezember dem Entwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen zugestimmt. Damit kann das Gesetz nun in Bundesrat und Bundestag beraten werden.

Nach den intensiven Abstimmungen in der Regierungskoalition sind am Gesetzentwurf keine wesentlichen Änderungen mehr vorgenommen worden. Er wird nun dem Bundesrat zur Stellungnahme und danach dem Bundestag zugeleitet. Da die Koalitionsfraktionen dem Gesetz grundsätzlich zustimmen und der Bundesrat lediglich Einspruch erheben kann, wird mit einer Verabschiedung noch vor dem Ende der Legislaturperiode in 2017 gerechnet.

Das BMUB hat eine [inoffizielle Version des Gesetzentwurfs](#) und eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

Etwas Überraschung ausgelöst hatte die Meldung im Handelsblatt, dass die Zentrale Stelle »jährlich 48,5 Mio. Euro verschlinge«. Die Zahl stammt aus den Materialien zum Kabinettsbeschluss, konkret der Stellungnahme des Normenkontrollrates, der den Erfüllungsaufwand in der genannten Höhe beziffert.

Gegen die in der Presse ebenfalls kritisierte Registrierungspflicht aller Inverkehrbringer hatten wir [DIHK] uns in unseren Stellungnahmen ausgesprochen. Die Bundesregierung hält eine strenge Lösung für erforderlich, weil sie weiterhin von einer hohen Anzahl an Trittbrettfahrern ausgeht. Angesichts der Höhe der aktuell lizenzierten Mengen darf man dies bezweifeln: Die etwa 370 Inverkehrbringer mit den größten Mengen repräsentierten 2014 74,3 % der Gesamttonnage, weitere 3.300 VE-pflichtige brachten noch zusätzliche 14,2 % auf die Waage. Die restlichen gut 11 % werden von den 43.000 Inverkehrbringern gestellt, die Kunden der dualen Systeme sind, ohne einer VE-Pflicht zu unterliegen. Wir vermuten, dass durch die umfassende Registrierungspflicht kaum mehr Masse zu den Systemen gelangt. *Quelle: DIHK*



Die Abfallgesetze sollen künftig strenger gefasst werden
Info vom Februar 2017

Im Dezember 2015 veröffentlichte die EU-Kommission einen Vorschlag für das Kreislaufwirtschaftspaket und stellte u. a. auch neue Recycling- und Deponierungsziele für

2030 von Abfällen vor. Diese Ziele waren dem Parlamentsausschuss zu wenig ambitioniert. Er änderte sie dahingehend so, dass die Änderungsvorschläge dem ursprünglichen Vorschlag des zurückgezogenen Pakets aus dem Jahr 2014 gleichkommen. Nach den Vorschlägen des Umweltausschusses sollen bis 2030

- 70 % (statt 65 %) der Siedlungsabfälle recycelt werden
- 80 % (statt 75 %) der Verpackungen recycelt werden
- max. 5 % und nicht 10 % des Abfalls soll deponiert werden
- 5 % der Siedlungsabfälle sollen zur Wiederverwendung getrennt werden
- 50 % Reduktion der Lebensmittelabfälle

Es soll eine einheitliche (jedoch freiwillige) Methode für die Recyclingziele eingeführt werden.

Das »Abfallpaket« gehört zu den Prioritäten der Institutionen für das kommende Jahr. Es ist Teil der Bemühungen der EU zur Schaffung einer Kreislaufwirtschaft. Dabei sollen Produkte längere Lebenszyklen erhalten oder deren Rohstoffe wieder in den Produktionsprozess zurückgeführt werden.

Da der finale Bericht des Umweltausschusses noch nicht vorliegt, berichten wir [DIHK] über weitere Informationen zu einem späteren Zeitpunkt. In der Sitzungswoche vom 13. bis zum 16. März wird das Plenum des EU-Parlaments über das »Abfallpaket« abstimmen. *Quelle: DIHK*



Novellierung der NEC-Richtlinie Info vom Januar 2017

NEC = National Emission Ceiling

Im August hatte ich Sie bereits über die Entwicklungen der NEC-Richtlinie informiert. Hier nun der aktuelle Stand der Dinge:

Am 14. Dezember unterzeichneten das Europäische Parlament und der Rat die neue NEC-Richtlinie ([Richtlinie \(EU\) 2016/2284](#)) auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission. Sie beschränkt die fünf wichtigsten Schadstoffe in Europa: Feinstaub, Schwefeldioxid, Stickoxide, flüchtige organische Verbindungen (ohne Methan) und Ammoniak.

Die neue NEC-Richtlinie trat am 31. Dezember 2016 in Kraft. Die EU-Staaten müssen die Richtlinie bis zum **30. Juni 2018** in nationales Recht umsetzen und bis 2019 ein nationales Programm zur Bekämpfung der Luftverschmutzung aufstellen. Darin müssen sie Maßnahmen festlegen, die die fünf wichtigsten Luftschadstoffe bis 2020 und 2030 reduzieren.

Ziel ist es bis 2030 die negativen gesundheitlichen Auswirkungen der Luftverschmutzung, wie Atemwegserkrankungen und vorzeitigen Tod, um fast 50 % zu verringern.

In einer Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur NEC-Richtlinie (Drucksache 18/10466) zeigt, dass Deutschland die Werte der Gesamtemissionen aller relevanter Stoffe (heute 3), mit Ausnahme von Ammoniak, die vorgegebenen NEC-Werte einhält.

Bis zum 30. Juni 2018 sollen

- NO_x um 63 %
- NMVOC um 40 %
- SO₂ um 79 %
- PM 2.5 um 49 %
- und NH₃ um 19 %

in der EU reduziert werden. *Quelle: DIHK.*


Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft wird erstmals als Gesamtpaket in die Verbändeanhörung gegeben. [...] Der überarbeitete Entwurf ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt.


Die TA Luft bestimmt den Stand der Technik für immissionsschutzrechtlich relevante Anlagen. Ihre Anforderungen betreffen direkt Unternehmen, die eine von über 50.000 genehmigungsbedürftigen Anlagen nach der 4. BImSchV betreiben. Indirekt wird die verbindliche Verwaltungsvorschrift auch zum Vollzug nichtgenehmigungsbedürftiger Anlagen herangezogen. *Quelle: DIHK (gekürzt).*


- » [TA Luft Referentenentwurf vom 9.9.2016](#)
- » [TA Luft Begründung zum Referentenentwurf](#)

Die [DIHK Stellungnahme](#) (inkl. [Anlage](#)) regt die Überarbeitung zahlreicher Regelungen der Verwaltungsvorschrift an. Rückmeldungen zu den Anforderungen an einzelne Anlagenarten in Punkt 5.4 wurden dem BMUB zusammengefasst weitergeleitet. Am 6. Dezember waren die Punkte Gegenstand der Verbändeanhörung in Bonn. *Quelle: DIHK (gekürzt).*

Im Mai 2016 hat das BMF den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes vorgelegt. [...] In diesem wurden die geplanten Än-

 Referentenentwurf TA Luft
Info vom Oktober 2016

 DIHK Stellungnahme zur TA Luft
Info vom Dezember 2016

 Kabinett verabschiedet Gesetzentwurf zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes
Info vom Februar 2017

derungen der Besteuerung bspw. von eigenerzeugtem Strom aus EE- und KWK-Anlagen sowie die geplante Einführung eines strikten Kumulierungsverbots von Beihilfen aufgrund mangelnder Kohärenz zu den energiepolitischen Zielen der Bundesregierung und der unverhältnismäßigen Belastung von Unternehmen (vornehmlich des produzierenden Gewerbes) kritisiert.

Der am 15.02.2017 im Bundeskabinett verabschiedete Gesetzentwurf wurde an diesen zentralen Stellen überarbeitet. Weiterhin ist eine Verlängerung der Steuerbegünstigung von CNG und LNG (als Kraftstoff eingesetztes Erdgas) bis 2026 vorgesehen. Zugleich wird das Stromsteuergesetz über Öffnungsklauseln, Definitionen und Ermächtigungsgrundlagen an die Erfordernisse der neueren technischen Entwicklungen angepasst.

Kernpunkte des Gesetzentwurfs:

- Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben hinsichtlich der Gewährung staatlicher Beihilfen, bspw. Ausschluss bei offenen Rückforderungen oder für Unternehmen in Schwierigkeiten. Aber keine Aufnahme eines allgemeinen Kumulierungsverbotes mit Verweis auf Beihilferegelungen in der AGVO und UEBLL. (§ 3 b Abs. 2-4 EnergieStG (neu) und § 2 a Abs. 2-4 StromStG (neu)).
- Beibehaltung der bisherigen Regelungen zur Steuerentlastung für die Stromerzeugung in kleinen Anlagen (bis 2 MW). (§ 53 EnergieStG und § 9 StromStG)
- Anpassung der Regelungen zur Steuerentlastung von hocheffizienten KWK-Anlagen. Diese soll nur abzüglich eventuell gewährter staatlicher Investitionsbeihilfen möglich sein. Die zwischenzeitig geplante Einführung eines Sockelbetrags von 500 Euro/a bei Antragstellung auf Steuerentlastung ist nicht mehr Teil des Gesetzentwurfs. Zur Vereinfachung sollen die bestehenden §§ 53 a und b EnergieStG zusammengeführt werden. (§§ 53 a und b EnergieStG)
- Die Steuerbegünstigung für CNG und LNG wird bis Ende 2026 verlängert, verringert sich aber sukzessive ab 2024. Für LPG konnte innerhalb der Bundesregierung keine Einigung zur Weiterführung der Steuerbegünstigung erzielt werden (u. a. mangelnde Gegenfinanzierung). Diese läuft somit zum 31.12.2018 aus. (§ 2 Abs. 2 und § 56 Abs. 2 S. 2 EnergieStG)
- Für den Bereich der Elektromobilität wird mit einer Begriffsbestimmung klargestellt, was im Anwendungsbereich des Stromsteuergesetzes hierunter zu verstehen ist. Zudem wird über eine Verordnungsermächtigung die Möglichkeit zur Einführung neuer steuerlicher Regeln-

- gen für die Stromabgabe an und Stromentnahme durch elektrisch betriebene Fahrzeuge vorgesehen. (§ 2 StromStG (neu) und § 11 S. 1 Nr. 3 StromStG (neu))
- Einführung einer Definition stationärer Speicher, um eine Abgrenzung bspw. von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (die ebenfalls als Speicher fungieren können) vorzunehmen. Künftig sollen stationäre Speicher auf Antrag dem Versorgungsnetz zugeordnet werden können. Die Speicherung von Strom kann somit steuerfrei erfolgen (bisher nur per Erlass geregelt). (§ 2 Nr. 9 StromStG (neu) und § 5 Abs. 4 StromStG (neu))

Der Gesetzentwurf wird nun an den Bundestag und den Bundesrat übermittelt. Die Verabschiedung ist noch vor der Sommerpause geplant, so dass das Gesetz am 01.01.2018 in Kraft treten kann. *Quelle: DIHK*



Neue oder aktualisierte Richtgrenzwerte für 31 Chemikalien

Info vom Februar 2017

Im Rahmen der Richtlinie über chemische Arbeitsstoffe hat die EU-Kommission 31 Richtgrenzwerte für gesundheits-schädliche Chemikalien festgelegt. Auf der aktualisierten vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten befinden sich nun 25 neue Stoffe und sechs aktualisierte Werte. Die [erweiterte Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten](#) wurde am 31. Januar im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Auf Basis der von der EU festgelegten Richtwertgrenzen, beschließen die Mitgliedsstaaten dann nationale Arbeitsplatzgrenzwerte. Hierbei besitzen sie einen deutlichen Ermessensspielraum. DIHK (gekürzt).



Neues vom Ausschuss für Gefahrstoffe

Info vom Dezember 2016

Bei seiner 59. Sitzung am 14. und 15. November 2016 hat der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) unter anderem folgende Beschlüsse gefasst, die voraussichtlich ab Februar/März 2017 im Gemeinsamen Ministerialblatt (und im Internet) veröffentlicht werden (was bis jetzt aber noch nicht geschehen ist):

Neufassung

TRGS 220 »Sicherheitsdatenblatt«

Änderungen und Ergänzungen

- TRGS 201 Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

- TRGS 617 »Ersatzstoffe für stark lösemittelhaltige Oberflächenbehandlungsmittel für Parkett und andere Holzfußböden«
- Praxisbeispiele zur TRGS 460 »Stand der Technik« (Hartverchromung von Metallteilen wechselnder Größe (Lohngalvanik), Desinfektion von Beckenwasser in Schwimmbädern, Absackung von pulverförmigen (feinstaubigen) Gütern)
- TRGS 900 »Arbeitsplatzgrenzwerte« (u.a. AGW für PCB, Diethanolamin und Trichloressigsäure)
- TRGS 903 »Biologische Grenzwerte (BGW)«
- TRGS 905 »Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe« (Verwendung des Begriffs »bioverfügbar«)
- TRGS 910 »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen« (bzgl. BGW)

Die TRGS 401 »Gefährdung durch Hautkontakt« soll überarbeitet werden. Zudem wird es eine Bekanntmachung zur Fachkunde nach GefStoffV geben. *Quelle: BAuA*



Neues vom Ausschuss für Betriebssicherheit
Info vom Dezember 2016

Am 22.11.2016 fand in Berlin die 30. Sitzung des Ausschusses für Betriebssicherheit (ABS) statt. Es wurden u.a. folgende Ergebnisse erzielt.

Verabschiedung der Projektskizzen:

- Erarbeitung einer TRBS »Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle sowie Anzeigepflichten bei Unfällen und Schadensfällen«
- Überarbeitung TRBS 1121 »Änderungen und wesentliche Veränderungen von Aufzugsanlagen«
- Überarbeitung TRBS 1201 Teil 4 »Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen - Prüfung von Aufzugsanlagen«
- Überarbeitung TRBS 2181 »Schutz vor Gefährdungen beim Eingeschlossensein in Personenaufnahmemitteln«
- Überarbeitung TRBS 3151/TRGS 751 »Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen für Landfahrzeuge«

Beschlussfassung der neu gefassten Technischen Regel:

- TRBS 1201 Teil 1 »Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen«. *Quelle: BAuA*

Hintergrundinformationen



IHK Merkblatt zur neuen AbfBeauftrV
Info vom Februar 2017

Passend zur neuen AbfBeauftrV (siehe vorn) hat nun die [IHK Reutlingen ein Merkblatt](#) herausgegeben, das die wichtigsten Neuerungen zusammenfasst.



Vollständigkeitserklärung VerpackV: APV mahnt ordnungsgemäße Deklaration
Info vom Februar 2017

Ein Erstinverkehrbringer, der neben privaten (§ 6) auch gewerbliche Verkaufsverpackungen (§ 7) in Verkehr bringt, muss nachweisen, dass die gewerblichen Verkaufsverpackungen tatsächlich an der Anfallstelle anfallen und auch dort entsorgt werden. Allgemeine oder pauschale Studien, Sortieranalysen oder Gutachten können nicht akzeptiert werden.

Siehe zu diesem Sachverhalt das [Schreiben des bayerischen Umweltministeriums](#) als neuer Vorsitzender der LAGA bzw. des Ausschusses für Produktverantwortung (APV) der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) vom 16.01.2017, das an die dualen Systeme und die Sachverständigen ging. *Quelle: DIHK*



Kleine Kälteanlagen: Übergangsfrist lief aus
Info vom Dezember 2016

Ab 1.1.2017 sind nun auch Kälteanlagen, mit einer Füllmenge von weniger als 3 kg einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen, wenn das CO₂-Äquivalent größer ist als 5 Tonnen. Berücksichtigen Sie dies in Ihrem Prüf- und Überwachungstool.



Energiesteuerentlastung: Neue Pflicht zur Selbsterklärung
Info vom Februar 2017

Ich hatte Sie darüber bereits am 13.2.2017 vorab per Mail informiert.

Seit dem 1. Januar 2017 ist mit jedem Antrag auf Energie- und Stromsteuerentlastung eine »Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen« abzugeben. Diese Selbsterklärung ist eine zwingende Antragsvoraussetzung. Allerdings zeigen sich in der Anwendung Probleme, da Unklarheiten bezüglich der geforderten Angaben bestehen bzw. notwendige Erläuterungen fehlen.

Die Hauptzollämter bearbeiten Anträge auf steuerliche Entlastung nach dem Strom- und Energiesteuerrecht – soweit diese als staatliche Beihilfe gewertet werden – nur noch, wenn die Selbsterklärung nach [Formular 1139](#) rechtsverbindlich unterschrieben vorliegt. Gleiches gilt für Änderungsanträge, die seit dem 1. Januar gestellt werden. Wenn ein Unternehmen für mehrere Tatbestände Anträge auf Steuerentlastung stellt, ist für gleiche Zeiträume eine Selbsterklärung ausreichend.

Als staatliche Beihilfen eingestuft sind:

1. Steuerbefreiung nach § 28 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG.
2. Steuerermäßigungen nach
§ 3 EnergieStG,
§ 3a EnergieStG,
§ 9 Absatz 2 StromStG und
§ 9 Absatz 3 StromStG.
3. Steuerentlastungen nach
§ 50 EnergieStG,
§ 53a EnergieStG,
§ 53b EnergieStG,
§ 54 EnergieStG,
§ 55 EnergieStG,
§ 56 EnergieStG,
§ 57 EnergieStG,
§ 9b StromStG,
§ 10 StromStG und
§ 14a StromStV

Das Ende 2016 ohne Vorankündigung veröffentlichte Formular hinterlässt jedoch einige Fragezeichen:

Unklar, und auch nicht durch das bereitgestellte Merkblatt erläutert, sind die zu berücksichtigenden Zeiträume für die Selbsterklärung bzw. Abgrenzung möglicher Verluste zum Betriebskapital (Nummern 5 und 6).

Mit Verweis auf die europäischen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien sowie die AGVO gelten die oben aufgeführten Entlastungen und Ermäßigungen bei der Energie- und Stromsteuer als staatliche Beihilfen und dürfen nur gewährt werden, wenn sich das Unternehmen

- (1) nicht in finanziellen Schwierigkeiten befindet sowie
- (2) zuvor keine unzulässigen Beihilfen erhalten bzw. diese bereits vollständig zurückgezahlt hat. In der Folge droht Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten im Sinne der Selbsterklärung befinden, die Verweigerung der gesetzlich vorgesehenen steuerlichen Entlastung und somit im schlimmsten Fall eine Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Situation bis hin zur Insolvenz.

Neben notwendigen Nachbesserungen im Formular, die bereits von der Generalzolldirektion in Aussicht gestellt wurden, stellt sich die grundsätzliche Frage, ob steuerliche Entlastungen ein wirtschaftlich gesundes Unternehmen im Sinne oben genannter Regelungen voraussetzen. Da die europäischen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen eine andere Interpretation zulassen, besteht hier noch einmal Klärungsbedarf. Das bestehende Formular ist im Antragsverfahren aber zwingend einzureichen. *Quelle: DIHK*



Besondere Ausgleichsregelung: Frühzeitige Antragstellung erhöht Planungssicherheit für Unternehmen
Info vom Februar 2017

Ich hatte Sie darüber bereits am 22.2.2017 vorab per Mail informiert.

Am 30. Juni 2017 endet die Frist zur Beantragung der EEG-Umlage (Besondere Ausgleichsregelung) für stromkostenintensive Unternehmen. Unternehmen, die den Antrag bis zum 15. Mai beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stellen, können von mehreren Vorteilen profitieren.

Das BAFA ist für die Abwicklung des Verfahrens zur Begrenzung der EEG-Umlage zuständig. Ab diesem Jahr ist die korrekte Beantragung von besonderer Bedeutung, da eine positive Entscheidung zugleich zur Begrenzung der Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) führt.

Dafür sind umfangreiche Nachweisdokumente erforderlich, deren Erstellung einer längeren Vorlaufzeit bedarf. Das BAFA empfiehlt interessierten Unternehmen eine frühzeitige Einbindung aller an der Antragstellung Beteiligten.

Das elektronische Antragsportal (ELAN-K2) wird zu Beginn des 2. Quartals geöffnet. Nähere Informationen unter [Besondere Ausgleichsregelung](#).

Die Vorteile im Überblick:

- Qualifizierte Eingangsbestätigung bei Antragseingang bis 15. Mai – zur Wahrung der Ausschlussfrist: Bei Anträgen, die bis zum 15. Mai eingereicht werden, nimmt das BAFA eine Vollständigkeitsprüfung vor. Liegen alle fristrelevanten Dokumente vor, erhält das Unternehmen eine qualifizierte Eingangsbestätigung. Das Unternehmen hat somit die Sicherheit, dass der Antrag formal vollständig ist und die Ausschlussfrist eingehalten ist. Fehlen noch fristrelevante Unterlagen, fordert das BAFA die Unternehmen auf, diese bis zum Ablauf der Ausschlussfrist, dem 30. Juni 2017, nachzureichen. Die Unternehmen, die sehr früh ihren Antrag stellen, können sogar doppelt profitieren: Zusätzlich zu der Eingangsbestätigung erhalten sie eine positive Vorabinformation, wenn die Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist.
- Positive Vorabinformation bei Antragstellung bis 31. Mai – zur planerischen Sicherheit vor Bescheiderteilung: Unternehmen, die bis zum 31. Mai ihren Antrag vollständig einreichen, werden nach beanstandungsfreier Prüfung möglichst frühzeitig vor der Erteilung des Bescheids darüber informiert, dass die Prüfung des Antrags erfolgreich durchgeführt wurde. Die Vorabinformation ist nicht mit einer förmlichen Zusicherung gleichzusetzen, soll den Unternehmen aber planerische Sicherheit vermitteln. Der Bescheidversand erfolgt grundsätzlich zum Jahresende. *Quelle: BAFA*



Studie schlägt EEG-Umlage auf Wärme und Mobilität vor
Info vom Oktober 2016

Eine Studie im Auftrag des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft (bne) schlägt vor, die EEG-Umlage künftig auch auf Wärme und Mobilität zu erheben. Je nach gerechneter Variante würde die Umlage im Strombereich auf 1,3 bis 2,8 Cent/kWh sinken. Der Einsatz von Gas, Öl, Kohle, Diesel und Benzin würde mit eigenen Umlagesätzen belastet.

Der DIHK schätzt den Sachverhalt wie folgt ein:
»Die EEG-Kosten werden nicht gesenkt, sondern nur umverteilt. Dies schafft in der Wirtschaft Gewinner und Verlierer. Insbesondere die Einbeziehung der Prozesswärme in der Industrie - allen voran im Mittelstand - stellt ein großes Risiko für deren Wettbewerbsfähigkeit dar.

Zudem besteht das Risiko, dass beim weiteren Ausbau erneuerbarer Energien die Kosteneffizienz wieder aus dem Blick gerät, wenn die Umlage drastisch sinkt. Es gibt im Wärme- und Verkehrssektor anders als im Strombereich keinen Gegenwert, der auf der Endkundenrechnung ausgewiesen werden kann, weil in diesen beiden Sektoren mit der Umlage keine erneuerbaren Energien gefördert werden. Eine Weiterverteilung wäre nicht verursachergerecht. Zudem ist damit die juristische Fiktion, dass der bezahlten EEG-Umlage ein Nutzen in Form eines EEG-Anteils bei der Stromkennzeichnung gegenüber steht, nicht mehr zu halten.

Nicht zuletzt werden die bestehenden Instrumente im Verkehrs- und Wärmesektor von einem weiteren Instrument jetzt als Preissteuerung überlagert. Dabei ist bekannt, dass Instrumente der Preissteuerung kurzfristig kaum Verhaltensveränderungen hervorrufen und damit in diesem Fall rein zur EEG-Finanzierung dienen.«



Novelle der Kälterichtlinie am 1. Januar 2017 in Kraft getreten
Info vom Januar 2017

Am 1. Januar 2017 ist die Novelle der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (Kälte-Klima-Richtlinie) in Kraft getreten. Anträge, die ab dem 1. Januar 2017 beim BAFA eingehen, werden auf der Grundlage der neuen Richtlinie geprüft und beschieden. Für Anträge, die bis einschl. 31.12.2016 eingehen, gilt die bisherige Kälterichtlinie.

Die Novelle bringt einige Änderungen im Antrags- und Verwaltungsverfahren:

- Ab dem 1. Januar 2017 hängt der Zuschuss nicht mehr von den (förderfähigen) Kosten einer Anlage ab, son-

dern von der Art der Maßnahme (Neuerrichtung, Voll- oder Teilsanierung), der Art der Anlage, ihrem Kältemittel und ihrer Kälteleistung (Festbetragsförderung).

- Mit Einführung der Festbetragsförderung wird der Zuwendungsbescheid zukünftig zu Beginn des Verfahrens erteilt. Bisher wurde der Zuwendungsbescheid am Ende des Verfahrens erlassen.
- Ab dem 1. Januar 2017 darf mit dem Vorhaben erst begonnen werden, wenn der Zuwendungsbescheid dem Antragsteller zugestellt wurde. Bisher durfte mit dem Vorhaben bereits ab Antragseingang begonnen werden, d. h. sobald ein Förderantrag beim BAFA eingegangen war. Als Vorhabenbeginn gilt der Zeitpunkt der Auftragsvergabe zum Bau oder zur Sanierung einer Kälte- oder Klimaanlage.

Die Einbindung eines Sachkundigen der Kältetechnik in das Antragsverfahren entfällt. *Quelle: BAFA*



Und noch mehr Förderung: KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme

Info vom Januar 2017

Das KfW-Energieeffizienzprogramm – Abwärme wird gefördert durch das BMWi.

Das [KfW-Energieeffizienzprogramm - Abwärme](#) wird gefördert durch das BMWi und unterstützt Maßnahmen zur Abwärmevermeidung bzw. -nutzung durch zinsgünstige Darlehen der KfW und durch Tilgungszuschüsse, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) finanziert werden. Mit dem Programm sollen deutliche Beiträge zur Energieeinsparung und Reduzierung von CO₂-Emissionen erreicht werden.



Energiekosten - Informationsquellen divers

Info vom Januar 2017

1. Die IHK Lippe zu Detmold hat den [Strompreis-Umlagen-Rechner](#) aktualisiert. Mit dem Rechner auf Excel-Basis können private und gewerbliche Stromverbraucher ihre Umlagen-Belastung im Jahr 2017 berechnen und mit der Belastung des Jahres 2016 vergleichen.
2. Die IHK Lippe zu Detmold hat außerdem das [Merkblatt zur Energie- und Stromsteuer](#) (Ermäßigungen für das produzierende Gewerbe) aktualisiert.
3. Und schließlich hat der DIHK sein [Faktenpapier »Strompreise«](#) auf den neusten Stand gebracht. *Quelle: DIHK*



BG RCI: [Merkblatt A 013 über die Beförderung gefährlicher Güter](#)

Info vom November 2016

Während des gesamten Beförderungsablaufs, also beginnend bei der Klassifizierung, beim Verpacken und Verladen der gefährlichen Güter, bis hin zum Entladen und Auspa-

cken gelten die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter. Diese definieren und adressieren Pflichten und Verantwortlichkeiten, die in der Praxis beachtet werden müssen und ausführlich im Merkblatt A 013 beschrieben sind.

Die Schrift thematisiert weithin die Kleinmengenregelungen »Kleinstmengen«, »freigestellte Mengen«, »begrenzte Mengen« und die »1000-Punkte-Regelung« im Detail. Weiterhin bietet es eine Übersicht über zu beachtende Sachverhalte bei der Gefahrgutbeförderung ohne Erleichterungen, also dem regulären Gefahrguttransport.

Auch auf das Thema Vorkehrungen gegen Diebstahl oder Missbrauch gefährlicher Güter, z. B. zu terroristischen Zwecken, wird im Kapitel »Sicherung von Gefahrguttransporten« eingegangen. Die Bestellung und Befreiung von Gefahrgutbeauftragten wird ebenfalls thematisiert.

Zielgruppe für die Schrift sind Gefahrgutbeauftragte, gefahrgutrechtlich beauftragte Personen, Fahrer/innen und andere interessierte Personen. Als Praxishilfe liefert es Musterformblätter zur Bestellung von Gefahrgutbeauftragten, zur Übertragung von Unternehmerpflichten sowie ein Muster eines Beförderungspapiers. Die Musterformblätter sind auch im Downloadcenter des Mediashops als Word-Dokumente elektronisch erhältlich. *Quelle: Fachwissen-Newsletter 6/2016*



Das Gefahrgutbüro der IHK warnt vor gefälschten ADR-Bescheinigungen

Info vom November 2016

Fahrer von kennzeichnungspflichtigen Gefahrguttransporten müssen im Besitz einer sogenannten ADR-Bescheinigung sein. [...] Derzeit gibt es neben dem modernen Checkkartenformat noch ältere orangefarbene Bescheinigungen, die allerdings bis zum 31.12.2017 auslaufen. Bei diesen orangefarbenen Bescheinigungen wurden unlängst Fälschungen festgestellt. Gefahrgutfahrer, die mit einer Fälschung erwischt werden, müssen mit einer Anzeige rechnen.

Das [IHK-Gefahrgutbüro](#) empfiehlt allen Transportunternehmen, bei ihren stichprobenhaften Kontrollen der Fahrzeugführer die orangefarbenen Bescheinigungen auf Fälschungsmerkmale hin zu prüfen:

- Unvollständige oder fragwürdige Ausführung des IHK-Stempels
- Weniger oder mehr als zwei Fußzeilen
- Offensichtliche Unkenntnis des Fahrers

Quelle: Wirtschaft Neckar-Alb, November 2016



[GHS-Spaltenmodell](#) zur Suche nach Ersatzstoffen
Info vom Januar 2017

Nach Gefahrstoffverordnung sollen Betriebe statt Gefahrstoffe möglichst Ersatzstoffe mit geringerem gesundheitlichem Risiko einsetzen. Als Hilfe bei der Beurteilung, welcher Ersatzstoff infrage kommt, hat das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) das [Spaltenmodell](#) entwickelt. Anhand nur weniger Informationen über die fraglichen Produkte können mithilfe dieser Tabelle die Ersatzstoffe beurteilt werden. *Quelle: IFA*

Dieses Spaltenmodell wurde nun mit Datum vom Januar 2017 neu gefasst veröffentlicht. Falls Sie also das bisherige Spaltenmodell Ihrer Ersatzstoffsuche zugrunde gelegt hatten, sollten Sie auf die [neue Version](#) umsatteln.



[ECHA](#) fügt vier neue SVHCs der Kandidatenliste hinzu
Info vom Januar 2017

Die ECHA hat auf Grundlage von Vorschlägen von Frankreich, Schweden, Deutschland und Österreich vier neue besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern - SVHC) auf die Kandidatenliste hinzugefügt. Es handelt sich um eine Erweiterung um folgende Stoffe (reproduktionstoxisch):

- 4,4 Isopropylidendiphenol (Bisphenol A; BPA)
z.B. bei Herstellung von Polycarbonat-Epoxidharzen und Chemikalien; Härter in Epoxidharzen
- Nonadecafluorodecanoic Säure (PFDA) und seine Natrium- und Ammoniumsalze
Schmiermittel, Netzmittel, Weichmacher und Korrosionsinhibitor
- p- (1,1-dimethylpropyl) phenol
Herstellung von Chemikalien und Kunststoffwaren
- 4-heptylphenol (verzweigt und lineare)
Herstellung von Polymeren; Rezeptur in Schmierstoffen

Hintergrund: Die Liste dient dazu, die Öffentlichkeit und die Industrie zu informieren, dass diese Stoffe Kandidaten für eine mögliche Aufnahme auf die Liste zulassungspflichtiger Stoffe sind. Mit der Aufnahme von Stoffen auf die Kandidatenlisten gehen für Unternehmen, die diese Stoffe einsetzen oder vertreiben, verschiedene rechtliche Verpflichtungen einher. Insbesondere hat jeder Lieferant, dessen Erzeugnisse oder Gemische Kandidatenlistenstoffe mit einer Konzentration von über 0,1% (Gewichtsteil) enthalten, eine Kommunikationsverpflichtung gegenüber seinen Kunden in der Lieferkette und Verbrauchern. Außerdem müssen Importeure und Hersteller, die einen Kandidatenstoff in ihrer Produktion verwenden, innerhalb von sechs Monaten nach der Aufnahme auf die Kandidatenliste (hier 12. Januar 2017) die ECHA darüber informieren. *Quelle: DIHK*



Gefährdungsbeurteilung: Dritte Auflage des BAuA-Ratgebers online
Info vom Dezember 2016

Der mehrfach aktualisierte [Ratgeber zur Gefährdungsbeurteilung](#) gehört seit 1997 zu den Standardwerken der BAuA, wenn es um die Gefährdungsbeurteilung geht. Der Ratgeber ist branchenunabhängig angelegt und richtet sich in erster Linie an Fachleute im Arbeitsschutz, die die Gefährdungsbeurteilung im Auftrag des Arbeitgebers planen und durchführen. Dazu vermittelt er Grundwissen auf der Basis neuester arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse und bietet Handlungshilfen für die Durchführung an.

Für die jetzt erschienene Fassung, wurden sämtliche Kapitel überarbeitet und an die aktuelle Regelung und den Stand der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst.

Der Ratgeber gliedert sich in drei Teile:

- Teil 1 führt in die **Planung und Durchführung der Gefährdungsbeurteilung** auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes ein.
- Im zweiten Teil werden die einzelnen **Gefährdungsfaktoren** wie Lärm, mechanische Gefährdung oder Gefahrstoffe detailliert dargestellt. Bei jedem Gefährdungsfaktor geht der Ratgeber auf dessen Art und Wirkung ein und gibt Grenzwerte und Beurteilungskriterien an. Zudem benennt er wirksame Maßnahmen des Arbeitsschutzes. Hinweise auf die jeweiligen Vorschriften, technische Regeln, Normen und weiterführende Literatur erleichtern die rechtssichere Umsetzung der Maßnahmen. Mit Textbausteinen, die den entsprechenden Gefährdungsfaktoren zugeordnet sind, lassen sich Prüflisten erstellen oder Dokumentationslisten ausfüllen.
- Teil 3 enthält **Handlungshilfen**, die die praktische Durchführung der Gefährdungsbeurteilung erleichtern. Dazu gehören auch eine Checkliste, mit der die betriebliche Arbeitsschutzorganisation überprüft werden kann sowie ein Bezugsquellenverzeichnis über Vorschriften und Regelwerke. *Quelle: BAuA*



Arbeitsschutz-Hinweise zum Aufhängen
Info vom Oktober 2016

Richtiger Kopfschutz, Einsatz von Feuerlöschern, Umgang mit Stress: [Plakate und Aushänge der Zeitschrift »DGUV Arbeit und Gesundheit«](#) können jetzt auch im Internet heruntergeladen und ausgedruckt werden. Kurze Videos runden das Multimedia-Angebot ab.



Wie wichtig sind Sicherheit und Gesundheit in deutschen Unternehmen?

Info vom Oktober 2016

- Welche Rolle spielen Sicherheit und Gesundheit im Betrieb?
- Fühlen sich die Beschäftigten von ihrer Führung wertgeschätzt?
- Wie geht man mit Fehlern um?

Diese und andere Fragen zu sozialem Umgang und Klima in den Betrieben stellte das Meinungsforschungsinstitut infas im Auftrag der gesetzlichen Unfallversicherung an Führungskräfte in 500 Unternehmen und Einrichtungen verschiedener Branchen und Größen. Im Rahmen einer Bevölkerungsumfrage konnte zudem die Sicht von 942 Beschäftigten dazugewonnen werden. Eine statistische Auswertung aller Antworten liegt jetzt vor.

Wichtigstes Ergebnis der Befragung:

Unternehmen und Einrichtungen, die Sicherheit und Gesundheit ernst nehmen und fördern, erhalten auch bessere Bewertungen bei den Themen gute Führung, Kommunikation und Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

»Dieses Ergebnis zeigt, dass wir mit der Kampagne richtig liegen. Sicherheit und Gesundheit im Betrieb müssen im Zusammenhang gesehen werden. Die Kultur der Prävention ist eine Querschnittsaufgabe«, sagte Dr. Walter Eichendorf, stv. Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Differenziert man bei den Antworten speziell nach dem Kriterium der Betriebsgröße fällt auf, **dass größere Betriebe grundsätzlich nicht besser beurteilt werden als kleinere Betriebe oder umgekehrt**. Jedoch wird die eigene Präventionskultur in Kleinstbetrieben und Großbetrieben eher besser bewertet als in mittleren Betrieben mit 50 bis 249 Beschäftigten. *Quelle: DGUV (gekürzt)*



Informationsveranstaltung »Elektromagnetische Felder an Arbeitsplätzen« am 8.11.2016

Info vom November 2016

Passend zur im November veröffentlichten EMFV ([siehe vorn](#)), richtete die BAuA am 8.11.2016 in Berlin eine Informationsveranstaltung »Elektromagnetische Felder an Arbeitsplätzen« aus. Unter den etwa 70 Teilnehmern und Referenten befanden sich Sicherheitsingenieure, Arbeitsmediziner, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Vertreter der Berufsgenossenschaften, Unternehmer aus unterschiedlichen Branchen, Wissenschaftler und Behördenvertreter. *Quelle: BAuA*

Auf der Internetseite der BAuA können Sie das [Programm](#) und die [Vorträge](#) herunterladen.



Staplerunfälle: Leuchtendes Signal

Info vom Dezember 2016

Akustische Warneinrichtungen wie Piepser oder Hupen haben sich nicht bewährt, um Fußgänger vor herannahenden Gabelstaplern zu warnen. Sie führen zu einer unzumutbaren Belastung der Fahrer und Beschäftigten.

Eine wesentlich höhere Akzeptanz erreichen optische Warneinrichtungen, wie die BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) in einem [Artikel ihres Magazins »etem«](#) berichtet.



Kurz und bündig

Info vom Dezember 2016

Bei der BG RCI gibt es eine neue [Medienserie mit dem Titel »Kurz und Bündig«](#). Diese richtet sich vorwiegend an kleine oder mittlere Unternehmen. Die einzelnen Veröffentlichungen sind jedoch sicherlich auch für alle interessant, die »Lösungen auf den Punkt« suchen.

Diese Titel sind in der Reihe »kurz & bündig« erschienen:

KB 001: Die Alternative Betreuung der BG RCI

KB 002: Hand- und Hautschutz

KB 003: Gesundheitstipps für Vielfahrer

KB 004: Der sichere Start in den Beruf. Infos für Auszubildende und Betriebsneulinge

KB 005: Asbesthaltige Bodenbeläge. Was ist zu tun?

KB 006: Gefahrstoffkennzeichnung nach GHS. Grundzüge

KB 007: Lösemittel. Einsatz, Gefährdungen, Schutzmaßnahmen – Kleinmengen

KB 008: Gefahrgut im PKW und Kleintransporter. Kleinmengen



Aus aktuellem Anlass zur Änderung des ADR/RID möchte ich Ihnen vor allem den letzten Band in der Reihe ans Herz legen.



Fremdfirmen koordinieren und richtig unterweisen

Info vom Dezember 2016

Der größte Teil der Arbeitsunfälle ist organisatorisch bedingt. Oft liegen die Ursachen in der fehlenden Abstimmung beim Einsatz von Fremdfirmen auf dem Betriebsgelände oder in der unzureichenden Information der eigenen Beschäftigten. Wie diese Gefährdungen systematisch vermieden werden können, zeigen die Akteure der »Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie« (GDA) auf ihrem YouTube-Kanal.

Die Erklärfilme »[Fremdfirmen und Lieferanten](#)« sowie »[Unterweisung der Beschäftigten](#)« erläutern in wenigen Minuten, worauf es bei der betrieblichen Planung ankommt und wie der GDA-ORGCheck in der Praxis hilft.



Tipps für den Einkauf von Maschinen

Info vom Januar 2017

Maschinen-Hersteller sind gemäß der EU-Maschinenrichtlinie gesetzlich verpflichtet, in der Betriebsanleitung und auch in Verkaufsprospekten neben den Leistungsdaten der Maschine Angaben zu Vibrationsemissionen zu machen. Diese Informationen unterstützen die Einkäufer, auf dem Markt vorhandene Maschinen zu vergleichen und vibrationsärmere Maschinen einzukaufen. In der Reihe »bau fakten« wurde ein [zweiseitiges Merkblatt](#) veröffentlicht, um Käufer bei der Auswahl vibrationsarmer handgeführter Maschinen zu unterstützen. *Quelle: BAuA und IHK Umwelt-nachrichten 12/2016*

Aber nicht vergessen:

Nicht nur die emissionsärmeren Geräte bevorzugen, sondern anschließend auch die Daten in die Gefährdungsbeurteilung einarbeiten und entsprechende Maßnahmen ableiten. 😊



Neue/aktualisierte DGUV Medien

Info vom Januar und Februar 2017

- [DGUV Information 215-444](#) »Sonnenschutz im Büro«
- [DGUV Information 204-007](#) »Handbuch zur Ersten Hilfe«
- [DGUV Information 206-020](#) »Prävention kennt keine Altersgrenzen«
- [DGUV Information 206-021](#) »Empfehlung für die Qualifizierung zum/zur Betrieblichen Gesundheitsmanager/in« (neu)
- [DGUV Information 214-023](#) »Nur (nicht um-) kippen - Leitfaden für Fahrer, damit der Kippsattel beim Kippen nicht umkippt«
- [DGUV Information 203-070](#) »Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel - Fachwissen für den Prüfer«
- [DGUV Information 209-046](#) »Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe«
- [DGUV Grundsatz 309-012](#) »Prüfgrundsatz für die staubtechnische Prüfung von Luftreinigern« (neu)
- [DGUV Grundsatz 309-007](#) »Prüfbuch für Winden, Hub- und Zugeräte«
- [DGUV Grundsatz 309-011](#) »Qualifizierung und Beauftragung von Beschäftigten aufzugsfremder Unternehmen für Tätigkeiten an Aufzugsanlagen«



Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen

Info vom Januar 2017

Vielleicht haben Sie sich im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auch schon gefragt, ab wann welche Form von Notrufeinrichtung bei allein arbeitenden Personen sinnvoll und notwendig ist - allein am Samstag im Büro? oder Allein bei Instandhaltungsarbeiten auf dem Dach?

Die DGUV Regel 112-139 regelt »nur« den Umgang mit Personen-Notsignalanlagen. Die [DGUV Information 212-139](#) jedoch setzt bereits früher an und unterstützt bei der Gefährdungsbeurteilung:

Aus dem Inhalt:

- Welchen Gefährdungsstufen kann eine allein arbeitende Person ausgesetzt sein?
- Was ist bei der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf Notrufmöglichkeiten zu beachten?
- Die Qual der Wahl
- Worauf ist beim Einsatz von Meldeeinrichtungen zu achten?
- Was muss wann und wie oft geprüft werden?
- Zusätzliche Anforderungen an PNA-11 zur Verwendung bei Alleinarbeiten mit kritischen Gefährdungsstufen

Quelle: DGUV

Zum Hintergrund:

Die [LV 59](#) gibt den Aufsichtsdiensden der Länder eine Anleitung an die Hand, wie Aufsichtsbeamte, länderübergreifend einheitlich, betriebliche Gefährdungsbeurteilungen überprüfen sollen.

Diese Handlungsanleitung legt Prüfkriterien fest und wie die Prüfung im Einzelnen ablaufen soll. Außerdem wird festgelegt, in welche Kategorien das Überprüfungsergebnis einzuteilen ist und davon abhängig, welche Optionen die Aufsichtsbeamten dann gegebenenfalls haben. Das nennt sich »Verwaltungshandeln« und bedeutet im Klartext: Bußgeldkatalog.

Die [LV 59](#) richtet sich naturgemäß nicht an Unternehmen, kann für Sie aber von hohem Interesse sein, zum Beispiel um zu prüfen, ob Sie - beziehungsweise in diesem Fall Ihre Gefährdungsbeurteilungen - einer solchen Überprüfung Stand halten würden.

Die [BAuA-Broschüre](#) »Alterns- und altersgerechte Arbeitsgestaltung. Grundlagen und Handlungsfelder für die Praxis« befasst sich mit dem gesellschaftlichen Problem, dass das Durchschnittsalter der Belegschaften in den Betrieben wird demografiebedingt immer höher wird.

Dabei ist es nicht der demografische Wandel allein, der für mehr und durchschnittlich ältere Beschäftigte in deutschen Unternehmen sorgt. Auch verlängern rentenrechtliche Veränderungen den Verbleib im Erwerbsleben und lassen das



LV 59 LASI-Veröffentlichung »Handlungsanleitung zur Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung« aktualisiert
Info vom Februar 2017



BAuA-Broschüre »Alterns- und altersgerechte Arbeitsgestaltung«
Info vom Februar 2017

Alter der Belegschaften im Durchschnitt weiter steigen. Es wird für Unternehmen und Politik daher immer wichtiger, Erwerbsverläufe und Arbeitsbedingungen gesundheits- und alter(n)sgerecht zu gestalten. *Quelle: BAuA (gekürzt)*

Aus dem Inhalt:

- Bedeutung einer alter(n)sgerechten Arbeitsgestaltung
- Gestaltungsfeld Arbeitsaufgabe
- Gestaltungsfeld Arbeitsorganisation
- Gestaltungsfeld Soziale Beziehungen
- Gestaltungsfeld Arbeitsumgebung
- Gestaltungsfeld Betrieblicher Kontext
- Zentrale Ergebnisse



Video erklärt den Begriff Berufskrankheit
Info vom Februar 2017

Was ist eine Berufskrankheit? Was passiert, wenn der Verdacht auf eine Berufskrankheit besteht und wer kann einen solchen Verdacht melden? Die Antwort auf diese und weitere Fragen gibt ein neues, knapp fünfminütiges [Erklärvideo »Die Berufskrankheit – was ist das?«](#) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung. Es gibt auch eine Version mit Untertiteln.

In dem Video werden der Begriff der Berufskrankheit erklärt sowie die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Erkrankung auch als Berufskrankheit anerkannt werden kann. Auch das Verwaltungsverfahren von der Verdachtsanzeige bis zur Anerkennung wird beschrieben. *Quelle: DGUV*



Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelfer
Info vom Februar 2017

Sowohl im privaten als auch im betrieblichen Bereich kommt es jedes Jahr zu einer Vielzahl von Notfällen, bei denen Ersthelferinnen und Ersthelfer notwendige Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen müssen. Zum Teil haben sie dabei Angst, etwas falsch zu machen oder die verletzte Person noch mehr zu schädigen. Hinzu kommt die Befürchtung, evtl. für einen entstandenen Schaden einstehen zu müssen oder gar für einen Fehler bestraft zu werden. Nicht selten kommt es deshalb vor, dass keine Erste Hilfe geleistet wird, obwohl eine gesetzliche Verpflichtung zur Hilfeleistung nach § 323 c Strafgesetzbuch besteht. *Quelle: DGUV*

Die DGUV hat dazu die [Broschüre »Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelferinnen und Ersthelfer«](#) veröffentlicht und diese mit Datum vom November 2016 neu aufgelegt.



BG ETEM gewinnt Deutschen Wirtschaftsfilmpreis
Info vom Dezember 2016

Die Quintessenz lautet:

Wer im Notfall keine Erste Hilfe leistet, kann sich strafbar machen. Ersthelfer, die Fehler machen, müssen keine rechtlichen Konsequenzen befürchten.

Das Präventionsvideo der BG ETEM »[Aufmerksamkeit darf man nicht teilen](#)« wurde beim 49. Deutschen Wirtschaftsfilmpreis in der Kategorie »Audiovisuelle Beiträge für digitale Medien« mit dem ersten Platz ausgezeichnet. Verliehen wurde der Preis am 18.10.2016 im Kino International in Berlin.

Bislang wurde das Video insgesamt 1,5 Millionen Mal auf Facebook und YouTube aufgerufen. Die Kampagne hat bisher mehrere Millionen Nutzer erreicht. *Quelle: Pressemitteilung der EG ETEM*



Das Video geht wirklich unter die Haut.

Das gleiche Thema behandelt der aktuelle Beitrag »[Mangelware Aufmerksamkeit](#)« auf dem Internetportal »Arbeit und Gesundheit« der DGUV.



Sicherheitsunterweisung – kurz, aber nicht zu knapp
Info vom Dezember 2016

Es gibt wieder einen [Unterweisungskalender](#) von der BG RCI.



Im Kalendarium für 2017 finden Sie wöchentlich Vorschläge für Unterweisungen zu häufig vorkommenden Arbeitsabläufen. Die Inhalte der wöchentlichen Unterweisungen sind in Anlehnung an unser [BG RCI] Motto kurz, aber nicht zu knapp bemessen. Weitere Angebote der BG RCI zum Thema »Unterweisung« runden den Kalender ab. *Quelle: Fachwissen-Newsletter 6/2016*

Auch wenn Sie zu einer anderen BG gehören, werden Sie eine Menge Themen finden, die übergreifend für alle gelten und die Unterweisungsinhalte auch für Sie interessant sind.





Neues Lernmodul »Bildschirm-Fitnesstrainer«
Info vom Februar 2017

Mit einfachen Übungen zur Lockerung, Kräftigung und Entspannung des Rückens bringt der Bildschirm-Fitnesstrainer der BG ETEM mehr Bewegung ins Büro.

Die technische Ausführung des Bildschirm-Fitnesstrainers wurde aktualisiert: Sie finden den [Fitnesstrainer](#) ab sofort

nicht mehr als flash-animierte Variante, sondern als HTML5-basiertes Lernmodul interAKTIV. Im Modul können Sie die gewünschten Übungen einzeln anklicken oder die komplette Übungsreihe abspielen. *Quelle: DGUV/BG ETEM*

 Neufassung: DIN 1999 - 100 »Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
Info vom Dezember 2016

-  Beachten Sie die Änderungen für den Fall, dass Sie einen Leichtflüssigkeitsabscheider betreiben. Der Beuth-Verlag gibt folgenden Änderungsvermerk gegenüber der Vorgängerversion (2003-10):
- a. Titel geändert;
 - b. neue Begriffe aufgenommen;
 - c. Nachweis der chemischen Beständigkeit der Werkstoffe auf Ethanol haltige Kraftstoffe erweitert;
 - d. Festlegungen zu Schachtaufbauten zwischen Erdeinbau und Freiaufstellung der Abscheideranlage differenziert;
 - e. Zugänglichkeit zwischen verschiedenen Anlagenzuständen für bestimmte Zwecke unterschieden;
 - f. Anforderungen an Kabeldurchführungen aufgenommen;
 - g. Nachweis der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit eingeführt;
 - h. Prüfung der Wasserdichtheit des Betons präzisiert;
 - i. Festlegung zur Auslösekraft für selbsttätige Verschlusseinrichtungen mit Auslösemechanismus aufgenommen;
 - j. Ermittlung des Regenwasserabflusses und die Flächenermittlung bei Schlagregen für die Bemessung aufgenommen;
 - k. eigenen Abschnitt für Planung, Einbau und Anschluss an die Entwässerungsanlage mit zusätzlicher Berücksichtigung der Aspekte Einbaustelle (einschließlich der Problematik überflutungsgefährdeter Bereiche), separate Auffangbehälter für Leichtflüssigkeiten, Schutz gegen Austritt von Leichtflüssigkeiten, Probenahmestellen und -einrichtungen aufgenommen;
 - l. bisherige Angaben zu Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung präzisiert und Angaben zu Betriebstagebuch und Generalinspektion erweitert;
 - m. Festlegung und Beispiel zur Ermittlung der erforderlichen Überhöhung aufgenommen;
 - n. redaktionelle Bearbeitung.